



## **Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferenten zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona- Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

**Überarbeitete Fassung, Stand: 06.03.2020, 9:30 Uhr**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für alle Personen, die bei der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe, auf dienst- oder arbeitsrechtlicher Grundlage dauerhaft oder befristet beschäftigt sind, im nachfolgenden Beschäftigte genannt.

### **§ 2 Geltungsdauer**

Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf.

### **§ 3 Risikogebiete**

(1) Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete und die vom Stab für Außerordentliche Ereignisse der Landeshauptstadt München (SAE) zusätzlich bestimmten Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

(2) Alle Beschäftigten haben sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete zu informieren.

### **§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht**

Beschäftigte, die sich in einem Risikogebiet nach § 3 aufgehalten haben, haben dies unverzüglich nach ihrer Rückkehr der Dienststelle mitzuteilen und den Aufenthalt durch geeignete Unterlagen (z.B. Hotelrechnung o. ä.) nachzuweisen.

## **§ 5 Beschäftigte ohne Krankheitssymptome**

- (1) Beschäftigte, die in den letzten 14 Kalendertagen in einem Risikogebiet nach § 3 waren und keine Krankheitssymptome haben, müssen ab sofort für die Dauer von 14 Kalendertagen ab ihrer Rückkehr der Dienststelle fernbleiben.
- (2) Betroffene Beschäftigte sollen ab sofort für diese Zeit im Homeoffice arbeiten, wenn dies nach Art der Tätigkeit im Einzelfall möglich ist.
- (3) Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.
- (4) Betroffene Beschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, werden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Rückkehr unter Fortzahlung der Bezüge/ des Entgelts vom Dienst freigestellt. Auf die Nachholung der versäumten Arbeitszeit wird verzichtet. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrIMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrIMV gelten entsprechend.

## **§ 6 Beschäftigte mit Krankheitssymptomen**

- (1) Beschäftigte, die mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akuten respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie Beschäftigte, die unter den o.g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten, sind begründete Verdachtsfälle. Diese Personen müssen zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrer Hausärzt\*in in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sollte nach Einschätzung der Hausärzt\*in bzw. des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Testung erforderlich sein, werden diese die Testung vornehmen.
- (2) Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, müssen zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine der o.g. Symptome aufweisen, umgehend an ihr örtlich zuständiges Gesundheitsamt wenden.
- (3) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID-19 Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen empfohlen, sich wie üblich frühzeitig krank zu melden und eine Ärzt\*in zu konsultieren.
- (4) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich bei der Dienststelle krankmelden.
- (5) Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

## **§ 7 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland**

- (1) Werden Beschäftigte durch Anordnung des Gesundheitsamtes im Inland gemäß § 30 IfSG unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, werden sie vom Dienst freigestellt, und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrIMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrIMV gelten entsprechend.
- (2) Sind Beschäftigte im Urlaub von Quarantäne-Maßnahmen betroffen, wird der Urlaub ab diesem Zeitpunkt abgebrochen und durch eine Freistellung vom Dienst „ersetzt“.

## **§ 8 Beschäftigte in Quarantäne außerhalb Deutschlands**

(1) Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung versäumter Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Unmöglichkeit der Rückreise**

Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

## **§ 10 Beschäftigte als Eltern**

Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen, werden bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Soweit neben der Kinderbetreuung Homeoffice möglich ist, ist dieses wahrzunehmen. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

## **§ 11 Dienstreisen**

Dienstreisen in Risikogebiete nach § 3 dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und eine Verschiebung nicht möglich ist.

## **§ 12 Bekanntmachung**

Diese Dienstanweisung ist an allen Dienststellen durch deutlich sichtbaren Aushang an den Eingangstüren zu den Dienstgebäuden bekannt zu machen.

München, den 1. März 2020

gez.

Dr. Alexander Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat